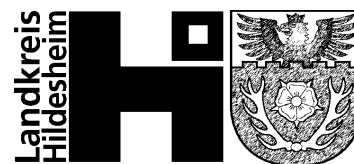


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2025**

**Herausgegeben in Hildesheim am 29. Januar 2025**

**Nr. 05**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
16.12.2024 - Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	58
17.12.2024 - Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	61
19.12.2024 - Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	64
21.01.2025 - 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.10.2017 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum in Bettrum	67
28.01.2025 - Bekanntmachung der Gemeinde Schellerten über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 03-08 „Kartoffellager Dingelbe“	68
28.01.2025 - Bekanntmachung der Gemeinde Schellerten über das Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Dingelbe)	70
28.01.2025 - Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 48 „Hildesheim“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	72

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.675.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.099.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.195.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.588.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	413.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.482.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.068.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	860.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.678.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.930.800 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **10.068.800 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **532.000 €** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt:

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **10.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 16.12.2024



**Gemeinde Schellerten**  
Der Bürgermeister

Fabian von Berg

## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 24.01.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.01.2025 bis 10.02.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,  
Rathausstr. 8, Zimmer 23  
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schellerten bereitgestellt.

Schellerten, 28.01.2025  
Ort, Datum



**Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister**

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.991.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.605.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.518.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.129.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.261.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.081.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	418.200 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.081.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.842.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

553 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

553 v. H.

2. Gewerbesteuer

410 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Algermissen, den 17.12.2024



Bürgermeisterin/Bürgermeister

## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 23.01.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.01.2025 bis 07.02.2025 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden (montags und mittwochs) und dienstags, donnerstags und freitags nach Vereinbarung

**im Rathaus der Gemeinde Algermissen,**  
**Marktstr. 7, Zimmer Nr. 21,**  
**31191 Algermissen**

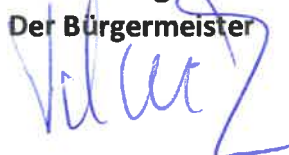
öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Algermissen bereitgestellt.

Algermissen, 27.01.2025

Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen**  
**Der Bürgermeister**



## **HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

1.1 ordentlichen Erträge auf	28.431.500 EUR
1.2 ordentlichen Aufwendungen auf	32.414.600 EUR
1.3 außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	27.248.100 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	29.355.000 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	735.900 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.794.600 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.550.400 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.420.600 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.058.700 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.200.500 EUR veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.540.000 EUR festgesetzt.



### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 435 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 532 v.H.

#### 2. Gewerbsteuer

410 v.H.

### § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR
- b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

### § 7

Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen

- a) bei einer Baumaßnahme 200.000 EUR,
- b) bei allen anderen Maßnahmen 75.000 EUR überschreitet.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Salzdetfurth, den 19.12.2024

Der Bürgermeister



## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 21.01.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.01.2025 bis 10.02.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,  
Oberstraße 6,  
Zimmer 202,  
31162 Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 23.01.2025

Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth**  
Der Bürgermeister



**2. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 19.10.2017  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum  
in Bettrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum am 10.12.2017 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum vom 19.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird redaktionell angepasst und ergänzt:

**§ 12  
Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

**(2) Die Reihengrabstätten sind mit einer Einfassung der Breite von mindestens 10 cm zu versehen. Diese hat die Nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu besorgen und fachgerecht verlegen zu lassen. Die Einfassung hat ebenerdig und bündig zu den Nachbargräbern zu erfolgen.**

(3) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild **im Schaukasten am Friedhofseingang** bekannt gemacht.


**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bettrum, den 10.12.2017  
Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende



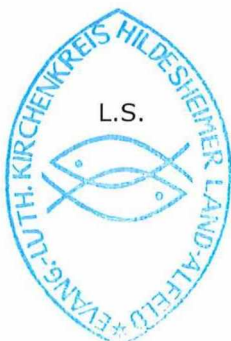
  
.....  
Kirchenvorsteher/in

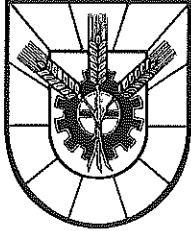
Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.01.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter





# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03-08 „Kartoffellager Dingelbe“ (Ortschaft Dingelbe) gem. § 12 BauGB**

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03-08 „Kartoffellager Dingelbe“ (Ortschaft Dingelbe) einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03-08 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Kartoffellagers im Nordosten der Ortschaft Dingelbe zu schaffen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03-08 „Kartoffellager Dingelbe“ umfasst Flächen im Nordosten der Ortschaft Dingelbe, nördlich der „Konrad-Adenauer-Straße“. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Karte mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03-08 „Kartoffellager Dingelbe“ in Kraft.

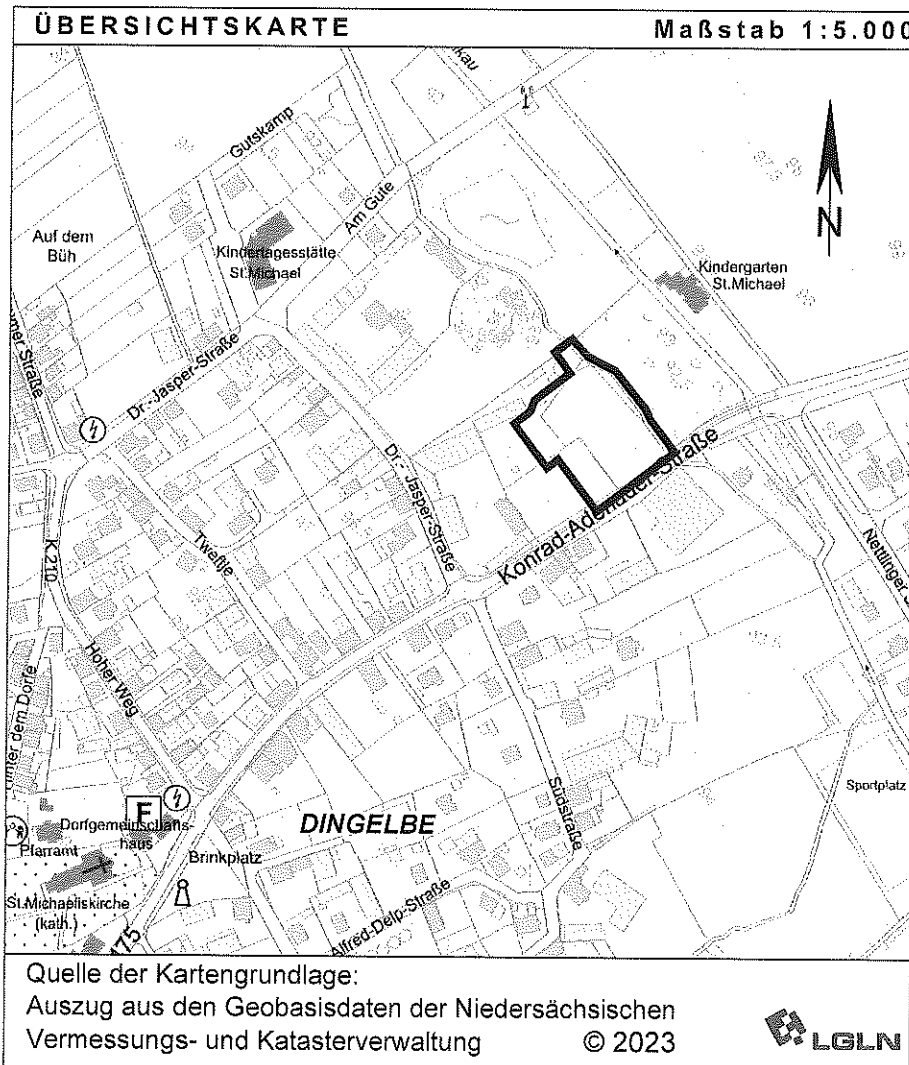
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung mit Umweltbericht können auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten ([www.schellerten.de](http://www.schellerten.de)) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uwp.niedersachsen.de](http://uwp.niedersachsen.de) mit dem Suchbegriff "Schellerten" zu erreichen.

Ebenso können die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03-08 „Kartoffellager Dingelbe“ kann Auskunft verlangt werden.

Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05123/401-11) können die Planungsunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.



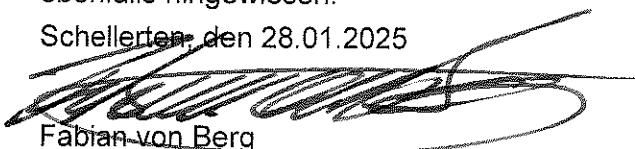
Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

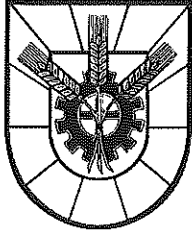
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03-08 „Kartoffellager Dingelbe“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Schellerten, den 28.01.2025

  
Fabian von Berg  
Bürgermeister



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

#### **28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Dingelbe)** - Genehmigung / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 16.12.2024 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 15.01.2025 (Az. (910) 15-11-50) gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Wesentliche Ziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Darstellung eines „Dorfgebietes“, die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“ zur Nachnutzung des ehem. Kindergartens und die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ am Ortsrand.

Die 28. Änderung umfasst zwei Geltungsbereiche im Nordosten von Dingelbe, nördlich der „Konrad-Adenauer-Straße“. Die räumlichen Geltungsbereiche sind in der nebenstehenden Karte mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

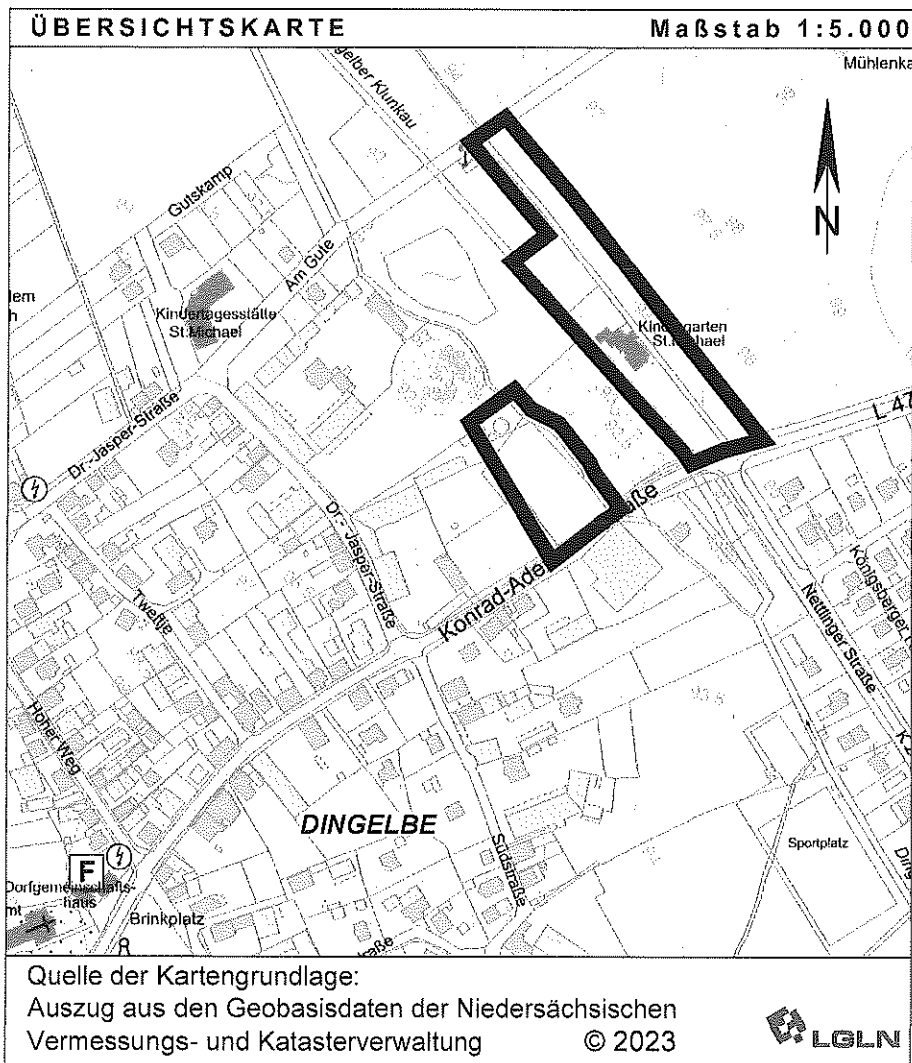
Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 28. Änderung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden. Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05123/401-11) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten ([www.schellerten.de](http://www.schellerten.de)) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) mit dem Suchbegriff "Schellerten" zu erreichen.



Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerten, den 28.01.2025

Fabian von Berg

Bürgermeister

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin  
des Wahlkreises 48 „Hildesheim“  
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2024 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 48 „Hildesheim“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

**Zugelassene Kreiswahlvorschläge**

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

**Nr. Kreiswahlvorschlag  
- Bewerber/-in**

1	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b> <b>Rump, Daniela</b> Studentin der Rechtswissenschaften Geboren: 1996, Hannover 31171 Nordstemmen
2	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)</b> <b>Lüder, Justus</b> Dipl.-Kaufmann Geboren: 1969, Hildesheim 31195 Lamspringe
3	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b> <b>von Holtz, Ottmar Wilhelm</b> Dipl.-Ökonom Geboren: 1961, Gobabis, Namibia 31141 Hildesheim
4	<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b> <b>Heckeroth, Tim</b> Student der Wirtschaftswissenschaften Geboren: 2004, Hildesheim 31134 Hildesheim
5	<b>Alternative für Deutschland (AfD)</b> <b>Althaus, Thorsten</b> Oberstudienrat Geboren: 1969, Hagen 31157 Sarstedt
6	<b>Die Linke (Die Linke)</b> <b>Brückner, Maik Herbert</b> Wissenschaftlicher Mitarbeiter Geboren: 1992, Weener 31134 Hildesheim



**Nr. Kreiswahlvorschlag  
- Bewerber/-in**

7	---
8	---
9	---
10	<b>FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)</b> <b>Bode, Henrik</b> Dozent für Sozialleistungsrecht Geboren: 1996, Münster 31157 Sarstedt
11	---
12	<b>Volt Deutschland (Volt)</b> <b>Baacke, Sebastian</b> Unternehmensberater Geboren: 1976, Hildesheim 31135 Hildesheim
13	---
14	---
15	---
16	---
17	<b>Einzelbewerber Bellgardt</b> <b>Bellgardt, Marvin</b> Auszubildender zum Notfallsanitäter Geboren: 1999, Hildesheim 31162 Bad Salzdetfurth

Hildesheim, den 28.01.2025



(stellv. Kreiswahlleiter)